



Regierungsrat

Luzern, 2. Juni 2020

## ANTWORT AUF ANFRAGE

A 238

Nummer: A 238  
Protokoll-Nr.: 605  
Eröffnet: 18.05.2020 / Gesundheits- und Sozialdepartement

### **Anfrage Stutz Hans und Mit. über die aktuelle Situation der ambulanten Sozialpädagogischen Familienhilfen und Kinder- und Jugend-schutzheimen**

#### **Vorbemerkung**

Der Kanton Luzern verfügt über eine differenzierte Angebotspalette der ergänzenden Hilfen zur Erziehung. Mit der Teilrevision per 1. Januar 2020 unterstehen auch stationären Leistungen von Kinder- und Jugendheimen vorgelagerte ambulante Leistungen dem Gesetz über soziale Einrichtungen (SEG). Gemäss Planungsbericht 2020 bis 2023 sollen einerseits der Angebotstyp "ambulante sozialpädagogische Familienbegleitung" markant und Angebote für Kinder und Jugendliche im Bereich Verhalten gezielt ausgebaut werden. Dabei gelten die Vorgaben der kantonalen Finanzstrategie.

Im Rahmen des SEG bieten soziale Einrichtungen Angebote im Lebensumfeld von Kindern und Jugendlichen an. Aktuell sind es fünf Anbieter, welche ambulante aufsuchende sozialpädagogische Familienbegleitung (aSPF) gemäss SEG erbringen (Fachstelle Kinderbetreuung, Utenberg, Wäsmeli, SpFplus). Die Zielgruppe der aSPF umfasst Familien, welche aufgrund individueller Themen auf Begleitung und Unterstützung im Familienalltag angewiesen sind. Vorgelagerte Anlauf- oder Beratungsstellen wurden bereits aufgesucht und stellen eine entsprechende, fachliche Indikation für diese weiterführende Form der Familienbegleitung aus. Es kann sich um systemstabilisierende, platzierungsverhindernde, platzierungsvorbereitende, platzierungsbegleitende oder rückplatzierungsbegleitende Leistungen handeln. Ziel ist es, eine Fremdplatzierung zu verhindern oder zu verkürzen. Die familiären Strukturen sollen wiederhergestellt werden.

Seit Inkrafttreten des revidierten Gesetzes über soziale Einrichtungen am 1. Januar 2020 beteiligen sich der Kanton und die Luzerner Gemeinden gemäss SEG je hälftig an den Kosten für die Leistungen von aSPF. Weiter beteiligen sich Eltern mit CHF 80.- pro Monat an den Kosten. Im Rahmen des bis 2019 durchgeführten Pilotprojekts hatten die Eltern respektive Wohnsitzgemeinden (Sozialhilfe) einen Drittel der Kosten zu übernehmen.

Der Lockdown aufgrund von Covid-19 hat für viele Eltern und Kinder zu einer Belastungsprobe geführt. Elternsein, Beruf und Privatleben musste oft gleichzeitig stattfinden. Die Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DISG) hat sehr schnell eine mögliche Zunahme von familiären Spannungen und Konflikten reagiert und auf [www.elternbildung.lu.ch](http://www.elternbildung.lu.ch) verschiedene präventive Unterstützungsangebote aufgeschaltet und breit darüber informiert. So wurden Tipps für Eltern für diese herausfordernde Situation, Spielideen für Zuhause und Freizeitbeschäftigungen mit Kindern zusammengestellt und ein kostenloses Online-Training für Paare

der Universität Zürich angeboten. Alle Angebote gemäss SEG standen weiterhin zur Verfügung und wurden unter den COVID-19-Schutzmassnahmen betrieben. Erste Studien zum Verlauf der Sozialhilfe zeigen, dass nach der markant steigenden Zahl der Gesuche bei der Sozialhilfe wieder auf ein normales Niveau reduziert hat. Auch die Zahl der Anmeldungen bei der spezialisierten Sozialberatung (z.B. Opferberatung) bewegen sich aktuell entlang des mehrjährigen Trends.

Zu Frage 1: Bestehen bei den SEG-anerkannte Anbietende von ambulanten sozialpädagogischen Familienbegleitungen Wartelisten?

Der Planungsbericht 2020 – 2023 zeigt eine kontinuierlich steigende Nachfrage im Rahmen des Pilotprojekts zur ambulanten sozialpädagogischen Familienbegleitung auf, so dass die Kontingente für das Jahr 2020 in diesem Bereich markant erhöht wurden. Bereits in den ersten Monaten 2020 zeigt sich, dass die Nachfrage nach aSPF in der Planung unterschätzt wurde. Damit ergeben sich Wartezeiten von wenigen Monaten.

Zu Frage 2: Wenn ja, wie lange und aus welchen Gründen?

Die im Rahmen der Leistungsvereinbarungen 2020 zur Verfügung stehenden Kontingente der fünf Anbietenden sind gemäss Stand Mai 2020 unterschiedlich ausgenutzt. Ein Anbieter konnte aufgrund personeller Engpässe sein Kontingent nicht ausschöpfen. Durch Neuanstellungen, welche diesen Engpässe bereinigen sollen, kommt es hier aber zu zeitlichen Verzögerungen der Kapazitätsausweitung, bis die Einarbeitung soweit abgeschlossen ist. Zwei Anbieter dürften in der zweiten Jahreshälfte vereinzelt neue Aufträge annehmen können. Zwei weitere Anbieter können 2020 keine neuen aSPF mehr anbieten.

Die Situation hat sich seit 16. März 2020 akzentuiert und aktuell können frühestens ab August 2020 neue Fälle sozialpädagogischer Familienbegleitungen aufgenommen werden. Die Priorität liegt auf Akutsituationen. Die Anmeldungen von nicht dringenden Fällen liegen teilweise seit Februar 2020 als pendent.

Zu Beginn der Covid-19 Pandemie und auf der Basis der entsprechenden Verordnung des Bundesrates hat die Dienststelle Soziales und Gesellschaft die Anbietenden angewiesen, auf die Begleitungen vor Ort in den Familien während der Ausbreitung der Pandemie zu verzichten und wenn vertretbar, neue Begleitungen hinauszuzögern. Dies mit dem Ziel, dazu beizutragen, die Ansteckungskurve abzuflachen und dadurch das Gesundheitssystem zu entlasten. Hingegen wurden die Anbietenden aufgefordert, durch regelmässige telefonische Beratungen weiterhin in Kontakt mit den begleiteten Familien zu bleiben. Falls möglich sollten sozialpädagogische Familienbegleitungen per Skype fortgeführt werden. Mit solchen Lösungen sollten Familien bei aufkeimenden Krisen und Konflikten trotzdem begleitet werden. Die sozialen Einrichtungen haben die Empfehlungen gut umgesetzt. So wurden mit den Eltern und zuweisenden Stellen die einzelnen familiären Situationen analysiert und nur wo notwendig, zur Verhinderung von Eskalationen physische Begleitungen unter Einhaltung der Hygienemassnahmen durchgeführt. Neuanmeldungen wurden jedoch keine aufgenommen.

Am 24. April 2020 hat die DISG aufgrund der schrittweisen Lockerung der Massnahmen des Bundesrates die Anbietenden informiert, dass mit dem entsprechenden Schutzkonzept die Beratung vor Ort in den Familien wieder möglich ist, wenn keine Person im Familienhaushalt zur Risikogruppe gehört und unter der Einhaltung der Hygieneregeln, der Abstandsregel sowie des Versammlungsverbots von mehr als 5 Personen.

Neben den regelmässigen Kontakten mit Leistungserbringern steht die DISG für die aktualisierte Bedarfsanalyse in Kontakt mit den indizierenden Stellen. Gemäss den Rückmeldungen von indizierenden Stellen werden sich Auswirkungen der Corona-Pandemie nachhaltig zeigen und sich auf einen zukünftig weiter steigenden Bedarf an aSPF auswirken.

Zu Frage 3: Mit welchen Massnahmen gedenkt der Kanton Luzern einen Engpass in der ambulanten sozialpädagogischen Begleitung zu verhindern?

Die Kommission über soziale Einrichtungen (KOSEG) hat an ihrer Sitzung vom 13. Mai 2020 den Vorstoss zur Kenntnis genommen. Sie hat die DISG beauftragt, den Bedarf und eine Anpassung der Kontingente mit den anerkannten Einrichtungen gemäss SEG detailliert zu prüfen.

Zu Frage 4: Bestehen Wartelisten bei den Kinder- und Jugendheimen?

Die Luzerner Kinder- und Jugendheime haben freie Kapazitäten. Zu Beginn der Covid-19 Pandemie und auf der Basis der entsprechenden Verordnung des Bundesrates hat die DISG die Einrichtungen jedoch angewiesen, dass Neueintritte von Klienten und Klientinnen sofern fachlich vertretbar und in Absprache mit den sorgeberechtigten Personen bzw. den zuweisenden Stellen hinausgezögert werden sollen. Wo ein Eintritt aus Gründen des Kindes- oder Erwachsenenschutzes oder fehlender weiterer Perspektiven zeitnah stattfinden musste, wies die DISG die sozialen Einrichtungen darauf hin, die Hygienevorschriften und Verhaltensmassnahmen zur Sicherheit des laufenden Betriebes sicherzustellen. Die Aufnahme von Klienten und Klientinnen in akuten Notsituationen war jederzeit gewährleistet.

Am 24. April 2020 hat die DISG aufgrund der schrittweisen Lockerung der Massnahmen des Bundesrates die sozialen Einrichtungen für Kinder- und Jugendliche ebenfalls informiert, dass für reguläre Neuaufnahmen ab 11. Mai 2020 die dafür notwendigen Vorarbeiten (Schutzkonzepte bzw. explizite Schutzkonzepte für Neuaufnahmen) getätigt werden sollen.

Der Kanton Luzern stellt gemäss Planungsbericht SEG aufgrund des ausgewiesenen Bedarfs Plätze für Kinder und Jugendliche in den Luzerner Einrichtungen zur Verfügung. Bei einzelnen Angeboten ist innerkantonal ein Ausbau bis 2023 geplant. Zudem hat der Kanton Luzern seine stationären Angebote nach SEG der interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) unterstellt. Die IVSE regelt unter anderem grundlegende Qualitäts- und Finanzvorgaben. Dank dieser Vereinbarung ist es möglich, in den IVSE unterstellten sozialen Einrichtungen anderer Kantone auch Luzerner Klienten und Klientinnen zu platzieren. Spezialisierte Plätze - wie z.B. geschlossene Plätze - werden aufgrund des quantitativ geringen Bedarfs nur ausserkantonal abgedeckt.

Zu Frage 5: Wenn ja, wie lange und aus welchen Gründen?

Siehe Antwort zu Frage 4.

Zu Frage 6: Mit welchen Massnahmen will der Kanton Luzern diesen Engpass bei der ausserfamiliären Platzierung lösen?

Siehe Antwort zu Frage 4.